

Winterdienst auf Gehwegen in Mühlthal

Die Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen innerhalb der bebauten Ortslage ist, wie in vielen anderen Kommunen auch, in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde geregelt. Hiernach sind die Eigentümer verpflichtet, die Gehwege vor ihrem Grundstück zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr von Schnee und Eis freizuhalten. Bei einem nur einseitig vorhandenen Gehweg wechselt die Schneeräum- und Streupflicht jährlich zwischen beiden Straßenseiten. So sind in diesem Jahr (bis zum 31.12.09) die Eigentümer der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet; ab dem 01.01.10 diejenigen auf der Gehwegseite. Ist in der betreffenden Straße kein baulich abgesetzter Gehweg vorhanden, entfällt auch die Räum- u. Streuverpflichtung für die Anlieger. Eine Ausnahme bilden die „Verkehrsberuhigten Bereichen“ (z.B. Hintere Röderstr. u. Niebergallweg) – hier müssen die Anlieger auf beiden Seiten einen Streifen von ca. 1,50 m Breite entlang ihrer Grundstücksgrenze von Schnee- und Eisglätte befreien.

Der Winterdienst besteht in der Regel aus dem Abräumen der Schneeauflage und dem Bestreuen der geräumten und/oder glatten Fläche mit Sand, Splitt oder ähnlich abstumpfendem Material. Die Verwendung von Streusalz ist nur bei hartnäckigen Eis- und Schneerückständen zulässig.

Die vollständige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlthal kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Mühlthal – Gemeindeverwaltung – Satzungen eingesehen und heruntergeladen werden.